

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V.

SATZUNG vom 22. Juni 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Opfern physischer, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt. Ziel des Vereins ist die Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren generell und im Einzelfall. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die ideelle und praktische Unterstützung von Opfern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die misshandelt oder vernachlässigt worden sind, Opfern häuslicher Gewalt, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung.
- Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards in der Psychosozialen Prozessbegleitung von Gewaltopfern vor, während und nach gerichtlichen Verfahren.
- Die Vermittlung von fachlichen und interdisziplinären Inhalten zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der Psychosozialen und insbesondere auch der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung.
- Den regelmäßigen fachlichen Austausch, die Vernetzung und Kooperation von Einrichtungen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere zur psychosozialen Situation von Gewaltopfern im Strafverfahren.
- Die Bekanntmachung Psychosozialer Prozessbegleitung in der Fachöffentlichkeit durch Fachbeiträge, rechts- und sozialpolitische Stellungnahmen und Fachveranstaltungen.
- Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Gewaltopfern und erforderlichen Hilfeangeboten durch Verbreitung und Weitergabe von Informationen.
- Die bundesweite Vernetzung und den regelmäßigen Fachaustausch von professionellen Prozessbegleiterinnen und –begleitern, die über eine fundierte interdisziplinäre Zusatzausbildung im Bereich der qualifizierten psychosozialen Begleitung von Gewaltopfern im Strafverfahren verfügen.

Der Verein beachtet in seiner Arbeit die Grundsätze des Gender Mainstreaming.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, Gebietskörperschaft oder sonstige Organisation werden, die die Vereinsziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Hinsichtlich der Beitragshöhe ist eine Differenzierung zulässig.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Arbeit des Vereins uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Rundschreiben/ eMail an alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Tagesordnung, Veranstaltungsort und Termin sind anzugeben.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein einziges anderes Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Abberufung des Vorstandes ist auch durch eine Mitgliederversammlung zwischen den Wahlen aus wichtigem Grund möglich. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand vorliegen.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse über die Satzungsänderungen, über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/ dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden.
- (4) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten werden.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Entscheidungen des Vorstandes können auch in begründeten Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch mittels Email, getroffen werden.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Reise-, Telefon- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, können erstattet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Damit erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwei Jahre mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens für die Jugendförderung bzw. Jugendpflege.

Wuppertal, 22. Juni 2008